

Beeinträchtigung kommunaler Aufgaben durch die Zulassung privater Feuerbestattungsanlagen?

Veröffentlicht in BayVBl. 1995, S. 485–489

Problemaufriss:

Durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 10.8.1994 wurde das Bestattungsgesetz vom 24.9.1970 mit Wirkung zum 1.9.1994 modifiziert. Eine Neuerung betrifft die Vorschriften über Feuerbestattungsanlagen in Art. 13 BayBestG: Hier wurde – durch § 1 Nr. 8 BayBestÄndG – in Abs. 3 die Verweisung auf Art. 8 II BayBestG, wonach Träger von Friedhöfen nur juristische Personen des *öffentlichen* Rechts sein können, ersatzlos gestrichen. Demnach können natürliche wie juristische Personen des *Privatrechts* Feuerbestattungsanlagen nicht – wie bisher – nur errichten, sondern auch *betreiben*. Diese Ermöglichung des Zugangs Privater fügt sich in die allgemeinen Privatisierungsbestrebungen auf Bundes- wie auch auf (bayerischer) Landesebene ein. Ziel ist es, den Staat zu „entschlacken“ – Stichwort: „lean administration“ – und so die Schieflage der öffentlichen Haushalte auszugleichen. Dieser staatliche Privatisierungsdruck macht auch vor den Gemeinden nicht halt: So erweiterte der bayerische Gesetzgeber unlängst auf Initiative der Bayerischen Staatsregierung den Art. 61 II BayGO – um einen Satz 2, wonach gemeindliche Aufgaben „in geeigneten Fällen daraufhin untersucht werden“ sollen, „ob und in welchem Umfang sie durch nicht kommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder unter Heranziehung Dritter, mindestens genauso gut erledigt werden können.“

Zusammenfassung:

1. Die Zulassung des Betriebs privater Feuerbestattungsanlagen durch das BestÄndG stellt einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht dar.
2. Es handelt sich nicht um einen Aufgabenentzug durch „Hochzonung“ oder „Enttörtlichung“ zugunsten übergeordneter Gebietskörperschaften. Der Genehmigungsanspruch privater Dritter ist aber im Zusammenhang mit der kommunalen Sparsamkeitsverpflichtung geeignet, die Gemeinden faktisch zu verdrängen.
3. Durch das BayBestÄndG wird nicht der Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts verletzt. Wohl aber findet mangels eigenverantwortlicher Steuerbarkeit des privaten Zulassungsanspruchs eine Einschränkung der gemeindlichen Autonomie außerhalb des Kernbereiches statt, die nur schwerlich durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls zu rechtfertigen ist.
4. Denn den Gemeinden kommt gegenüber privaten Feuerbestattungsunternehmen eine Art „Ausfallhaftung“ zu, der sie sich mit Rücksicht auf ihre subsidiäre Verpflichtung aus Art. 7 BayBestG nicht entziehen können und in die sie in aller Regel dann eintreten müssen, wenn ein entsprechendes Angebot von privater Seite betriebswirtschaftlich nicht interessant ist.